

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 07/14

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 12. März 2014 / 17.45 – 21.30 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Foyer Gemeindesaal
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin
- Entschuldigt:** Viktor Marxer, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nrn. 25-27, 34)
Manfred Bischof, Verkehrsingenieure, Eschen (Trakt. Nr. 27)
Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nrn. 27 - 33)
Jürgen Biedermann, Gemeindepolizist (Trakt. Nr. 27)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei
-

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 04/14	
2.	Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten: Änderung des Reglements	22
3.	Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	23
4.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	24
5.	Friedhof Eschen: Umgestaltung Bauetappe 1+2 / Schlussabrechnung	25
6.	Mehrzweckgebäude: Sanierung Gebäudeautomation HLKS-Anlagen / Schlussabrechnung	26
7.	Fussverkehrskonzept Eschen-Nendeln: Vorstellung und Genehmigung	27
8.	Bölerstrasse 1. Etappe: Schlussabrechnung	28
9.	Bongertenstrasse: Schlussabrechnung	29
10.	Hausteileweg mit Brückenverbreiterung: Schlussabrechnung	30
11.	Rosenbühlerstrasse: Schlussabrechnung Belagssanierung mit Ausstellplätzen	31
12.	Strasse Wirtschaftspark Eschen, Ausbau West: Schlussabrechnung	32
13.	Rätierstrasse / Waldteilstrasse: Projektgenehmigung / Genehmigung des Verpflichtungskredites / Kreditfreigabe	33
14.	Abänderung des Energieeffizienzgesetz (EEG): Stellungnahme	34

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 52 bis 77.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 04/14**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 04/14 vom 19. Februar 2014 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderecht, Gemeindegebiet, Bürgerrecht, Gemeinschaftspflege 01

Gemeindegesetz, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

2. **Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten: Änderung des Reglements**

22

Antragsteller Arbeitsgruppe Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten

Rückblick

Am 14. März 2012 genehmigte der Gemeinderat Eschen das neue Reglement über die Abgabe von Baurechten für Wohneinheiten. Dieses genehmigte Reglement ersetzte das Reglement aus dem Jahr 2001. Die Kundmachung zum neuen Reglement ist vom 21. März 2012 bis 4. April 2012 erfolgt. Die Stockwerkeigentümer wurden mit Schreiben vom 22. April 2012 über das neue Reglement informiert. In der Folge regte sich mehrfach Widerstand gegen das neue Reglement, insbesondere gegen die neuen Baurechtszinsen.

Deshalb hat die Arbeitsgruppe sich am 19. Juni 2012 getroffen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dabei wurde festgehalten, dass im gemeinsamen Gespräch mit den Baurechtsnehmern eine Lösung zu finden ist. In der Arbeitsgruppe selber wurde die Meinung vertreten, dass die gewählte Lösung richtig ist und eigentlich umgesetzt werden müsste.

Am 23. August 2012, 30. August 2012, 5. September 2012 und 13. September 2012 fanden Gespräche mit den verschiedenen Grundeigentümern statt.

Mit Schreiben vom 12. November 2012 teilen die Baurechtsnehmer Walchabündt mit, dass sie mit einer Baurechtszinserhöhung auf neu CHF 29.30 / Klafter einverstanden sind. Dies ab dem Jahr 2013.

Neue Lösung

Aufgrund des vorstehenden Prozesses hat die Arbeitsgruppe am 3. April 2013 die Situation analysiert.

Für die Arbeitsgruppe ist es wichtig und richtig, dass ein einheitliches Reglement die verschiedenen bestehenden Baurechte, welche im Eigentum der Gemeinde Eschen stehen, regelt. Es ist deshalb wenig sinnvoll, pro Überbauung ein eigenes Reglement vorzuschlagen.

Nachdem das Baurechtsgebiet Walchabündt einen Baurechtszins von CHF 29.30 vorgeschlagen hat, wurde dieser Vorschlag geprüft. Der Vorschlag würde bedeuten, dass der Baurechtszins auf rund 1,2% vom Verkehrswert zu liegen kommt. Der Vorschlag des Gemeinderates vom März 2012 sieht einen Zinssatz von 2,0% vor.

Um eine Kompromisslösung für alle zu finden, hat die Arbeitsgruppe deshalb an dieser Sitzung vom 3. April 2013 entschieden, einen Baurechtszins von 1,2% vorzuschlagen. Die Erhöhung soll in vier anstatt drei Schritten erfolgen. Ziel ist es, die Lösung mit allen drei Gruppen zu verhandeln. Danach soll das Reglement mit den Änderungen (rot) dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Diese Gespräche haben zwischen Mai 2013 und Februar 2014 stattgefunden. Es konnte mit allen Baurechtsgebieten die vorstehende Lösung verhandelt werden. Innerhalb des Prozesses hat sich gezeigt, dass der Wunsch besteht, dass eine Überprüfung der Verkehrswertschätzung erst nach 10 Jahren erfolgen sollte. Ebenfalls wurde angeregt, dass die Lösung „Walchabündt“ mit der paritätischen Besetzung analog auf die Gebiete Hub / Hubbündt und Silligatter angewendet werden soll, damit die Gebiete gleich behandelt sind.

Aufgrund der vorstehenden Lösung ergeben sich folgende (materielle) Änderungen im Reglement:

Art. 11 Abs. 2 lit. b)

Aus diesem Wert wird ein jährlicher Ertrag von $\approx 1,2\%$ errechnet, was den jährlichen Basis-Baurechtszins ergibt. Dieser Wert wird auf die verwendete Flächenmass-Einheit (Klafter oder Quadratmeter) umgelegt.

Art. 11 Abs. 7)

Die Gemeinde Eschen-Nendeln behält sich zudem das Recht vor, nach Ablauf von jeweils $\S 10$ Vertragsjahren den Baurechtszins für eine weitere 10-jährige Periode aufgrund der dazumal gegebenen Bodenwert-Verhältnisse neu festzulegen.

Art. 11 Abs. 8) (neu)

Das Ausmass der zusätzlichen Erhöhung des Baurechtszinses wird von einer Kommission festgesetzt, die sich aus zwei Vertretern der Gemeinde und aus zwei Vertretern der Stockwerkeigentümer zusammensetzt. Falls keine Einigung erzielt wird, bezeichnen die Parteien je einen Schiedsrichter, welche wiederum einen Obmann bestimmen. Dieses Dreiergremium entscheidet endgültig.

Art. 19

Baurechtszinsen, wie sie aufgrund bestehender Baurechtsverträge zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements von den jeweiligen Baurechtsnehmern geschuldet sind, werden gestützt auf Art. 11 dieses Reglements gestaffelt in drei vier Schritten angepasst. $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ der Erhöhung des Baurechtszinses erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2013. Jeweils auf den 1. Januar 2014, 1. Januar 2015 und 1. Januar 2016 erfolgt ein weiterer Erhöhungsschritt von $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$.

Erwägungen

Eine Anwendung des Zinssatzes von 1,2 % bedeutet für die Baurechtsnehmer eine Verdoppelung der Baurechtszinsen innerhalb der nächsten vier Jahre.

Mit den vorliegenden Änderungen hat der Gemeinderat Eschen sein Ziel erreicht, eine wesentliche Erhöhung der Baurechtszinsen zu erzielen. Zwar konnte der gewünschte Umfang von 2,0% im Prozess nicht aufrecht erhalten werden, innerhalb der fair geführten Verhandlungen konnten aber die Baurechtsnehmer davon überzeugt werden, dass ihre Baurechtszinsen wesentlich erhöht werden müssen.

Art. 11 Abs. 8) bedeutet, dass auch die anderen Gebiete Hub / Hubbündt und Silligatter Erhöhungen in einer Kommission besprechen können. Dies erfolgt, damit alle drei Gebiete gleich behandelt werden. Diese paritätische Kommission wird sich einigen müssen, weil sonst ein Dreiergremium abschliessend entscheidet und es dann nicht in der Hand der direkt betroffenen liegt. Tendenziell wird sich dieses Dreiergremium auch am Markt orientieren müssen. Somit hat die Gemeinde Eschen auch auf diesem Weg Gewähr, dass eine Marktorientierung stattfindet. Deshalb ist es auch kein wesentlicher Nachteil, diese Regelung auf die neuen Gebiete auszuweiten.

Der Gemeindevorsteher bedankt sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die wertvolle Arbeit.

Anträge

1. Das Reglement über die Abgabe von Baurechten (vom März 2012) sei mit den vorstehenden Änderungen zu genehmigen.
2. Das Reglement sei kundzumachen und in Kraft zu setzen.
3. Die Arbeitsgruppe sei formell aufzulösen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

3. Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

23

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Cristina Kuser, Wegacker 42, 9493 Mauren

Bericht

Frau Cristina Kuser hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

4. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

24

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Familie Mehmet Gündogdu, Aeule 3, 9478 Gamprin-Bendern

Bericht

Herr Mehmet Gündogdu und seine Kinder Berfin und Elfida haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Friedhöfe, Gräber, Friedhof-Ordnung, Friedhofkommission, Kremation

543

5. Friedhof Eschen: Umgestaltung Bauetappe 1+2 / Schlussabrechnung

25

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2010 dem Friedhofkonzept mit seinen Kammersystemen zugestimmt. Für die Projektplanung wurden CHF 115'000.00 inkl. MwSt. freigegeben.

In der ersten Bauetappe war das Ziel, neue Urnengräber und eine neue Friedhofmauer zu realisieren. Im Zuge der Projektentwicklung entschied der Gemeinderat im September 2010, dass anstatt einer Betonmauer eine Lehmmauer realisiert werden sollte, wofür ein Nachtragskredit von CHF 140'000.00 inkl. MwSt. gesprochen wurde. In der Gemeinderatsitzung vom 15. September 2010 wurde die Projekt- und Kreditfreigabe in der Höhe von CHF 255'000.00 genehmigt.

Nach Abschluss der ersten Bauetappe, wurde dem Gemeinderat an seiner Sitzung im Dezember 2011 die weitere Etappe 2 der Friedhofmauer mit Abschluss der östlichen Kammer und die Gestaltung des öffentlichen Raumes zwischen der Pfarrkirche St. Martin und dem Haus St. Martin vorgestellt. Im Konzept integriert war auch die Beleuchtung rund um die Pfarrkirche St. Martin, bei der Freifläche zwischen den Pfrundbauten sowie der Mauerfraktur der alten Kapelle. Ausserdem wurde die Pflasterung an der Ost-, Süd- und Westseite festgelegt.

Im Juni 2012 fand eine Begehung vor Ort mit den Fachplanern und dem Gemeinderat statt, an welcher die Fachexperten die Bauetappe 2 erläuterten. Für die Bauetappe 2 genehmigte der Gemeinderat einen Projektkredit für 2012 in der Höhe von CHF 667'000.00.

Die Arbeiten konnten nur sehr beschwerlich umgesetzt werden, da mit vielen Unterbrüchen (Beerdigungen), früher Wintereinbruch sowie Auflagen durch den Behinderten-Verband die Arbeiten verzögert wurden. In Folge dessen waren Mehrkosten zu erwarten. Die Projektleitung reagierte darauf und versuchte mit einer Projektoptimierung die Kosten aufzufangen. Es wurde auf die Brunnenanlage, eine Baumgruppe im Osten sowie der Innenbepflanzung in der alten Kapelle verzichtet. Die Rampe im Osten (Parkplatz Pfrundbauten) war ursprünglich nur als Baustellenzufahrt angedacht. Die provisorische Erschliessung erwies sich als sehr nützlich und wurde als definitiver schwellenloser Zugang belassen. Mit den eingeleiteten Massnahmen konnten die Kosten aufgefangen werden. Die zeitliche Projektverschiebung vom Jahr 2012 in das Jahr 2013 konnte dadurch jedoch nicht vermieden werden.

Aufgrund der Auflagen durch den Behinderten-Verband musste die speziell bearbeitete Oberfläche von 1.50m auf 1.80m als Weg verbreitert werden. Zudem musste gegenüber dem genehmigten Projekt der Weg um die Pfarrkirche mit einem „Anschluss“ an den Dorfplatz verlängert werden. Diese Arbeiten sind dann auch etappenweise auf dem Dorfplatz weiter zu ziehen.

Die Auflagen des Behinderten-Verbandes generierte Mehrkosten von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. Diese Mehrkosten sind auf dem Konto Nr. 090.503.01 (Dorfplatz) belastet worden, welches eigentlich die Finanzmittel der Busspursanierung enthält. Diese Arbeiten an der Busspursanierung wurden nicht umgesetzt.

Anstelle der budgetierten Grabfeldsanierung im unteren Friedhof wurden 3 Grabfelder im oberen Friedhof in der Ostkammer saniert und als Mustergrab ausgebildet.

Kostenübersicht

Projekt- und Kreditfreigabe Bauetappe 1 +2	CHF	922'00.00	100%
Schlussrechnung	<u>CHF</u>	<u>909'518.35</u>	<u>98.6%</u>
Abweichung	CHF	-12'418.65	-1.4%

Budgetübersicht

Im Budget 2013 ist unter der Konto Nr. 390.503.00 eine Summe von CHF 190'000.00 vorgesehen.

Budget 2013 Sanierung Friedhof, Gräberfelder	CHF	190'000.00	100%
Abrechnung 2013	<u>CHF</u>	<u>216'927.85</u>	<u>114%</u>
Budgetabweichung	CHF	+26'927.85	+14%

Erwägungen

Die Schlussabrechnung kann erst heute präsentiert werden, da die letzten Rechnungen im Februar 2014 bei der Abteilung Bauwesen eingegangen sind.

Anträge

1. Es sei die Schlussabrechnung der Bauetappe 1+2 über die Summe von CHF 909'581.35 zu genehmigen.
2. Es sei ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 27'000.00 auf Konto 391.501.00 zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Hochbauverwaltung, Gemeindebauten 62

Baulicher Unterhalt, Reinigung und Verwendung der Gemeindegebäude, Liegenschaftsverwaltung 622

6. Mehrzweckgebäude: Sanierung Gebäudeautomation HLKS-Anlagen / Schlussabrechnung 26

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Die Sanierung der Gebäudeautomation für die Haustechnikkomponenten (HLKS) Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär und den Energiedatenerfassung wurden termingerecht abgeschlossen und am 12. Dezember 2013 abgenommen. Die Schlussabrechnung der Gesamtanlagekosten über CHF 177'849.00 ist um 6.4% oder CHF 12'151.00 tiefer, als die Kostenvoranschlagssumme und dem vom Gemeinderat am 17. April 2013 freigegebene Kredit über CHF 190'000.00.

Das Land Liechtenstein hat sich gemäss dem Kostenschlüssel des Mehrzweckgebäudes im Umfang von CHF 64'345.75 beteiligt.

Gesamtanlagekosten	CHF	177'849.00
Anteil Land Liechtenstein (36.18 %)	CHF	64'345.75
Anteil Gemeinde Eschen (63.82 %)	CHF	113'503.25

Antrag

Die Schlussabrechnung über CHF 177'849.00 für die Sanierung der Gebäudeautomation HLKS-Anlagen im Mehrzweckgebäude sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tiefbau, Strassen- und Brückenunterhalt	63
Strassen, Wege und Plätze, Gemeindebrunnen, Kinderspielplätze	631

7. Fussverkehrskonzept Eschen-Nendeln: Vorstellung und Genehmigung**27**

Antragsteller Ressort Öffentliche Sicherheit / Leiter Tiefbau

Bericht

Die damalige Arbeitsgruppe Verkehr der Gemeinde Eschen hat sich intensiv mit Fragen zur heutigen Situation und zur Entwicklung des Verkehrs in Eschen und Nendeln befasst. Als Ergebnis dieses Prozesses wurden verkehrspolitische Zielsetzungen formuliert und in einer sogenannten „Stellungnahme zu Verkehrsfragen“ festgehalten. Ebenso wurden Lösungswege und Strategien aufgezeigt. Die Ergebnisse der Arbeiten verabschiedete der Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Oktober 2010.

Teil der prioritären Strategie war die Verbesserung der Attraktivität des Rad- und Fussverkehrs. Demnach sollten der Rad- und Fussverkehr in Eschen und Nendeln attraktive Rahmenverbindungen und gute Infrastrukturen vorfinden. Für den Radverkehr wurde bereits ein Konzept erarbeitet und verabschiedet. Dazu wurden die Erarbeitung und die Umsetzung eines umfassenden Konzeptes für den Fussverkehr als nächsten Schritt festgelegt.

Die Gemeinde Eschen bekennt sich mit dem genehmigten Leitbild und dem zukünftigen Richtplan unter dem Lösungsansatz 5 zur Förderung des Fuss- und Radverkehrs.

Um ein Fusswegnetz zu entwickeln, welches möglichst nahe an den Bedürfnissen der Bevölkerung liegt, wurde eine Arbeitsgruppe mit 9 Personen eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus verschiedenen Personen zusammen, um den Anforderungen verschiedenster Gruppierungen gerecht zu werden. Im Zuge dieses Planungsprozesses legte diese Arbeitsgruppe auch die Ziele für das Fussverkehrskonzept fest. Die Gruppe wurde vom Fachplanungsbüro Verkehrsingenieure aus Eschen und Vertretern der Gemeinde Eschen unterstützt.

Die Bearbeitung des Projekts Fussverkehrskonzept Eschen-Nendeln erstreckte sich über einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr. Die Startsitzenng fand Ende November 2012 statt, die Abschlussitzung anfangs Februar 2014.

Basis für die Erstellung des Fussverkehrskonzepts bildeten für den Fussverkehr wichtige Quellen und Ziele. Dazu wurden im Gemeindegebiet von Eschen und Nendeln alle Bildungsstätten, alle Haltestellen des ÖV, die grösseren Einkaufsmöglichkeiten sowie die grösseren Arbeitsstätten erhoben und planerisch festgehalten. Diese Quellen und Ziele sind für den Fussverkehr wichtig und sollten darum optimal erschlossen werden. Die beschriebenen Quellen und Ziele wurden in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe anhand von Wunschlinien verbunden. Die Wunschlinien bilden Korridore, also Bereiche in denen zukünftige Fusswege idealerweise verlaufen sollten.

In einem ersten Schritt wurde eine ausführliche Bestandsanalyse der vorhandenen Situation erarbeitet. Darin wurden folgende Situationen aufgenommen:

- eine Bestandsanalyse der Haupt-, Verbindungs- und Sammelstrassen
- eine Bestandsanalyse der Erschliessungsstrassen
- eine Bestandsanalyse der Fusswege in der Gemeinde

In einem zweiten Schritt wurde ein Gitternetz über das Gemeindegebiet gelegt, um vorhandene Netzlücken auf einen Blick gut sichtbar zu machen. Anhand der Bestandspläne wurde eine ausgiebige Begehung vorgenommen, um Problemstellen ausfindig zu machen. Diese Problemstellen wurden im Bestandsplan eingezeichnet und auf einem Aufnahmeblatt mit Foto dargestellt und in Stichworten beschrieben. Auf dem gleichen Blatt wie die Probleme, wurden in weiteren Spalten Massnahmen und Lösungsansätze aufgezeigt. Diese wurden zusätzlich mit Angaben zur Priorität sowie mit einer groben Kostenangabe ergänzt. Für ausgewählte Situationen wurden die weiteren Massnahmen aufskizziert oder anhand einer Übersicht genau dargestellt und erläutert.

Ein weiteres Kapitel, welches in der Begleitgruppe als sehr wichtig erachtet wurde, sind die Schulhäuser und ihre nächste Umgebung. Auf eine Erarbeitung von ausgewählten Schulwegen wurde in der Arbeitsgruppe bewusst verzichtet. Dies mit dem Hintergrund, dass das ganze Fusswegnetz kinderfreundlich und als Schulweg geeignet sein sollte. Somit steht es den Kindern und den Eltern frei, welche Route sie wählen. Dies hat weiter den Vorteil, dass die Schulwege nicht ständig neu ausgewiesen werden müssen, wenn sich die Altersstruktur in den Quartieren ändern. Da viele Konflikte oftmals gleich beim Schulhaus festzustellen sind, wurden alle Bildungsstätten im Perimeter auf Mängel und Problemstellen untersucht. Die Probleme wurden festgehalten und mögliche Massnahmen zur Behebung der vorhandenen Probleme erläutert.

Aufgabenstellung / Vorgehen

- Auslöser für das Fussverkehrskonzept war die „Stellungnahme zu Verkehrsfragen“
- Förderung des Langsamverkehrs mit oberster Priorität eingestuft (Rad- und Fussverkehr)
- Radverkehrskonzept bereits erarbeitet und genehmigt
- Fokus wurde auf eine hohe Sicherheit im gesamten Fusswegnetz gesetzt
- Alle Strassentypen inklusive der Fusswege sollen betrachtet werden

Es fanden 4 Sitzungen in der Arbeitsgruppe statt. Alle Punkte aus dem Bericht wurden zusammen mit der Arbeitsgruppe erarbeitet und darauf abgestimmt.

Allgemeines zu Fusswegen

Die Bedeutung und das Potenzial von Fusswegen sind sehr gross. Unabhängig der Verkehrsmittelwahl beginnt und endet ein Weg normalerweise mit einem Abschnitt, welcher zu Fuss zurückgelegt wird. So werden durchschnittlich auch die meisten Etappen (Anzahl an Wegen) eines Tages zu Fuss zurückgelegt. Weiter hat das Fusswegnetz den geringsten spezifischen Flächenverbrauch und ist zudem umweltschonend. Der Fussverkehr ist auch dafür zuständig, das soziale Leben und die öffentlichen Räume zu beleben.

Grundsätzliche Anforderungen an das Fusswegnetz

Die vier wichtigsten Stichworte für die Anforderung an Fusswege sind:

- Sicherheit
- direkte Wege
- keine Netzlücken
- Attraktivität

Unter dem Aspekt der Sicherheit zählt neben dem Schutz des Fussgängers auch die soziale Sicherheit. Das heisst, dass sich der Fussgänger wohlfühlt, dass die Wege gut einsehbar und gut ausgeleuchtet sind, so dass sich ein Fussgänger auch bei Dunkelheit ohne Ängste auf dem Fusswegnetz fortbewegen kann. In der Arbeitsgruppe wurden speziell die Schulwege angesprochen. Gemeinsam wurde entschieden, dass das ganze Fusswegnetz sicher und schulwegtauglich ausgestattet werden soll. Damit soll den Schülern und den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Schulwege frei zu wählen, ohne eine spezielle Route wählen zu müssen. Weiter ist ein komplett sicheres Fusswegnetz auch zukunftsorientierter, da sich die Wohnorte von Familien und Kinder ändern und somit nicht jährlich neue, spezielle Schulwegrouten ausgearbeitet werden müssen.

Ein weitere Aspekt, welcher wichtig ist für den Fussverkehr, sind die Fussgängerquerungen. Die Fussgängerstreifen wurden in der Bestandsanalyse zwar aufgeführt, jedoch nicht weiter untersucht. Dies aus dem Grund, weil das Land zurzeit alle Fussgängerstreifen mit einem eigens erarbeiteten Formular des Landes bewertet. Die Auswertung sollte bald vorliegen und mit den Gemeinden des Landes besprochen werden.

Vorgehen hin zum Fussverkehrskonzept

Ein Fusswegnetz ist auch abhängig von der entsprechenden Klassierung einer Strasse. So geben die verschiedenen Strassenklassen bereits Vorgaben bezüglich der Führung des Fussverkehrs vor. Aus diesem Grund wurden die verschiedenen Strassenklassen im Perimeter einzeln untersucht und im Bestandsplan auch einzeln aufgeführt. Die Bestandspläne wurden des Weiteren jeweils für Eschen und für Nendeln getrennt dargestellt.

So entstanden für beide Ortsteile jeweils zwei Pläne. Der erste Plan mit dem Namen „Bestandsanalyse Haupt-, Verbindungs- und Sammelstrassen“. Der zweite Plan mit dem Namen „Bestandsanalyse Fusswegnetz“, auf welchem vor allem auf die Netzlücken und die Qualität der Fusswege geachtet wurde.

An der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe wurden diese Bestandspläne mit den Teilnehmern besprochen und entsprechend abgeändert. Ein anderer wichtiger Punkt war die Zielsetzung, welche so früh als möglich geklärt und festgesetzt wurde. Betreffend Zielsetzung wurden 8 Punkte als Hauptziele formuliert:

1. Attraktivität
2. Hindernisfreiheit
3. Sicherheit
4. Netzzusammenhang und Orientierung
5. Sichere Schulwege
6. Beschilderung
7. Rastplätze
8. Hohe Qualität des Umfeldes

Als weiterer wichtiger Punkt für die Fortsetzung des Projektes wurden die Wunschlinien eingezeichnet und mit der Arbeitsgruppe abgestimmt. Damit konnten die wichtigsten Verbindungen im Perimeter ausfindig gemacht werden.

In einem weiteren Schritt wurde der gesamte Perimeter vor Ort besichtigt und alle Problemstellen mit Fotos und Text in einem Dokument festgehalten. Diese Informationen wurden zusätzlich in die beiden Bestandspläne eingearbeitet. Damit war ein Dokument vorhanden, auf welchem die Problemstellen beschrieben wurden und mit einem Foto visuell dargestellt wurde.

Ein weiteres Dokument war der Bestandsplan, auf welchem alle Problemstellen ebenfalls festgehalten und verortet wurden. Auch diese Problemstellen wurden in der Arbeitsgruppe besprochen. Dabei waren weitere Problembereiche aufgetaucht, welche in die Planung mit einbezogen wurden.

Anhand der beschriebenen Probleme wurden Lösungsansätze erarbeitet. Diese wurden auf den Problemblättern ergänzt. Für vereinzelte, ausgewählte Situationen, wurden Massnahmen aufskizziert oder schematisch dargestellt. Somit entstand ein Dokument, auf welchem jeder Problempunkt mit einer entsprechenden Massnahme versehen ist. Jede dieser Massnahmen wurde weiter in ihrer Priorität bewertet und mit einer groben Annahme der Kosten ergänzt.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die Sicherheit des Schulumfeldes. Dazu wurden alle Schulhäuser, Kindergärten und die bekannten Kinderkrippen mit einem Erhebungsformular untersucht und dementsprechend bewertet. Die Punkte auf dem Erhebungsformular lauteten folgendermassen:

- Getrennte Zugänge MIV / Fussgänger
- Standort der Stellplätze MIV
- Standort Stellplätze im Konflikt mit Fussgänger
- Sichtbeziehung der Fussgänger zum Areal
- Schutz der Fussgänger auf / und zum Areal
- Hinweise auf Schule bzw. Schüler vor Ort

Für jeden Standort wurde ein eigenes Blatt erstellt, auf welchem die Situation aufgezeigt, beschrieben und die Probleme erwähnt wurden. Weiter wurden auch dazu Massnahmen aufgelistet, wie das entsprechende Problem gelöst werden könnte.

Im letzten Teil des Berichts wurden noch Begleitmassnahmen erwähnt. Diese betreffen beispielsweise wie ein gut ausgestatteter Rastplatz aussehen sollte oder aber auch Aspekte für eine gute Beleuchtung.

Als nächste Schritte sind vorgesehen:

- Beschlussfassung Gemeinderat betreffend Fussverkehrskonzept
- Massnahmenumsetzung (nach Wichtigkeit / Priorität)
- Verbesserung der flächigen Erschliessung (bei anstehenden Bauprojekten)
- Begleitmassnahmen im Fusswegnetz umsetzen (bei Gelegenheit)
- Bestimmung eines Fussverkehrskordinators in der Gemeinde (evtl. mit Radverkehr zusammenlegen)

Erwägungen der Arbeitsgruppe

Das hier vorliegende Fussverkehrskonzept versteht sich als „Masterplan“ zur Entwicklung von Fusswegen in der Gemeinde Eschen-Nendeln. In einem nächsten Schritt soll das Fussverkehrskonzept vom Gemeinderat der Gemeinde Eschen beschlossen werden. Danach kann mit der Umsetzung von Massnahmen begonnen werden.

Sowohl die Ergebnisse aus dem hier vorliegenden Fussverkehrskonzept, als auch jene aus dem bereits erarbeiteten Radverkehrskonzept, sind wesentliche Grundlagen für einen neuen Verkehrsrichtplan und treffen wichtige Aussagen für dieses Planungsinstrument. Beide Konzepte können als Teilrichtpläne eines Gesamtverkehrsrichtplanes betrachtet werden.

Es ist wichtig, dass das Konzept in Zukunft immer herangezogen wird, wenn weitere Tiefbauprojekte geplant sind. Auch bei anstehenden Überbauungen sollte das Konzept herangezogen werden, um bei Gelegenheit Fusswege einzuplanen. Nur eine konsequente Anwendung dieses Konzepts bringt langfristig ein qualitativ hochstehendes Fussverkehrsnetz.

Erwägungen des Gemeinderates

Das vorliegende Konzept, welches wichtige Informationen beinhaltet, muss unbedingt weiter verfolgt werden. Es muss eine konkrete Priorisierung erfolgen und für das Budget 2015 sollen konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden, welche relativ rasch und kostengünstig umgesetzt werden können. Es ist unter Umständen zu spät, wenn konkrete Bauvorhaben bei den privaten Grundeigentümern baubewilligungsreif eingereicht werden.

Priorität haben nach Meinung von Manfred Bischof die Engelkreuzung und die Bushaltestelle beim Sportpark. Diese sind aber auch mit hohen Kosten verbunden und das Land Liechtenstein ist ebenfalls bei diesen Projekten ins Boot zu holen.

Der ganze Stand der Fusswegverbindungen in Eschen und Nendeln wird vom Fachmann als gut befunden. Es muss aber eine stete Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung stattfinden, damit das Netz laufend verbessert werden kann.

Die Freizeitwege fehlen. Dabei geht es nicht um klassische Wanderwege, welche nicht Gegenstand vom Konzept waren, sondern beispielsweise direktere Verbindungen vom Eschnerberg in die Talebene.

Die Fusswegverbindung zwischen den Gebieten Flux und Grossfeld wird als wichtig erachtet.

Die gemeinsame Darstellung des Fusswegkonzeptes, des Fahrradverkehrskonzeptes sowie des Verkehrsrichtplanes auf einem Infrastrukturplan (mit den Strassen) hilft, die verschiedenen Ansprüche auf einen Blick ersichtlich zu machen. Als immer verfügbares Planungsinstrument dient dieser Plan, Anforderungen zu definieren, Verbesserungen zu budgetieren und schliesslich umzusetzen. Dies soll umgesetzt werden.

Anträge

1. Das vorgestellte und vorliegende Fussverkehrskonzept Eschen-Nendeln vom März 2014 sei zu genehmigen.
2. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sei für die geleistete Arbeit zu danken.
3. Die notwendigen Massnahmen sollen nach Priorität und finanzielle Möglichkeiten der Gemeinde Eschen umgesetzt und in einen Fussweginfrastrukturplan überführt werden.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau, Strassen- und Brückenunterhalt

63

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen)

631.1

8. Bölerstrasse 1. Etappe: Schlussabrechnung

28

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Mit der Bölerstrasse Etappe 1 wurde der obere Teilbereich der Baulandumlegung Bölsfeld von der Schönbühlstrasse her kommend erschlossen. Strassenführungen und Strassenbreiten wurden in Beziehung mit der Umlegung definiert. Zwischenzeitlich sind mehrere Häuser an dieser Strasse gebaut worden. Der Deckbelag wurde bewusst aufgrund der regen Bautätigkeit erst im vergangenen Jahr eingebaut. Die Bölerstrasse konnte termingerecht und im Rahmen des genehmigten Budgets gebaut werden.

Projektabrechnung

15.09.2010	Ingenieurauftrag mit Planungskredit	CHF	70'000.00	
16.03.2011	Projektgenehmigung mit Kreditfreigabe	<u>CHF</u>	<u>585'000.00</u>	
	Gesamtkredit	CHF	655'000.00	100.00%
	Gesamtkosten	<u>CHF</u>	<u>592'730.50</u>	<u>90.49%</u>
	Kreditunterschreitung	<u>CHF</u>	<u>62'269.50</u>	<u>-9.51%</u>
19.08.2013	Bauabnahme			

Antrag

Die Schlussabrechnung des Tiefbauprojektes Bölerstrasse sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tiefbau, Strassen- und Brückenunterhalt

63

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassenamen) 631.1

9. Bongertenstrasse: Schlussabrechnung

29

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Die Landstrasse Bongerten ist eine bedeutungsvolle Verbindung vom Gebiet Schönbühl, Bölsfeld, Müssnen und Aspen ins Zentrum von Eschen. Mit dem Ausbau der Bongertenstrasse konnten wichtige Fusswegverbindungen und Schulwegsicherungen realisiert werden.

Projektperimeter

Das Land als Hauptbauherr war für den Strassenoberbau, die Strassenentwässerung, die Pflasterung und den Belageeinbau verantwortlich. Das realisierte Projekt erstreckt sich auf eine Länge von ca. 400m. Die Strasse wurde mit einem Querschnitt von 5m und einer variierenden Trottoirbreite von 0.80 bis 1.50m gebaut. Die Gemeinde Eschen zeichnete sich für die neue Kanalisation, die Reinwasserleitung (PSE bis Hohlagass) sowie für die Strassenbeleuchtung verantwortlich. Im Zusammenhang des Strassenbaus sanierten die Werke LKW, LGV und WLU gleichfalls ihre komplette Infrastruktur. Mit dem Ausbau der Hohlagass – Schönbühlstrasse wird in diesem Jahr der Lückenschluss von Werkleitungen, Fusswegverbindungen mit Schulwegsicherung konsequent fortgesetzt.

Die Sammelstrasse Bongerten konnte termingerecht und im Rahmen des genehmigten Budgets gebaut werden.

Projektabrechnung

16.01.2013	Ingenieurauftrag			
16.01.2013	Projektgenehmigung			
16.01.2013	Kreditfreigabe	CHF	860'000.00	100.00 %
	Gesamtkosten	CHF	<u>794'068.30</u>	<u>92.33 %</u>
	Kreditunterschreitung	CHF	<u>65'931.70</u>	<u>- 7.67 %</u>
05.12.2013	Bauabnahme			

Antrag

Die Schlussabrechnung des Werkleitungsbaus der Strasse Bongerten sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

10. Hausteileweg mit Brückenverbreiterung: Schlussabrechnung

30

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Der Hausteileweg verbindet die Schwemmegasse mit der Schwarzen Strasse und ist im Radverkehrskonzept als Verbindung eingetragen. Auch werden zwei bestehende Landwirtschaftsbetriebe über diesen Weg erschlossen.

Durch die angesiedelten Landwirtschaftsbetriebe am Hausteileweg wird die Strasse stark belastet und ist deshalb erheblichen Bewegungen und Verwindungen ausgesetzt. Aufgrund der Weglänge (1,1 km) und der damit verbundenen Kosten war es wichtig, eine optimale und nachhaltige Massnahme in Bezug auf das Kosten-Nutzenverhältnis zu treffen. Dem Gemeinderat wurden drei Ausführungsvarianten unterbreitet.

- Variante 1 Konventionelle, einschichtige Heissmischtragschicht
- Variante 2 Zweischichtige Heissmischtragschicht mit zwischenliegender Belagsarmierung
- Variante 3 Stabilisierung der Fundationsschicht (Kalk, Bitumen) und Einbau Heissmischtragschicht

Der Gemeinderat sprach sich für Variante 1 aus.

Vorgängig zum Asphalteinbau musste die bestehende Brücke, den Bedürfnissen von heutigen Landwirtschaftsmaschinen entsprechend, verbreitert werden. Die Brücke sowie der Rad- und Landwirtschaftsweg in den Hausteilen konnte termingerecht und im Rahmen des genehmigten Budgets gebaut werden.

Projektabrechnung

24.10.2012	Projektgenehmigung Brückenverbreiterung mit Kreditfreigabe	CHF	80'000.00	
27.02.2013	Projektgenehmigung Asphaltbelag mit Kreditfreigabe	<u>CHF</u>	<u>205'000.00</u>	
	Gesamtkredit	CHF	285'000.00	100.00 %
	Gesamtkosten	<u>CHF</u>	<u>280'437.70</u>	<u>98.40 %</u>
	Kreditunterschreitung	<u>CHF</u>	<u>4'562.30</u>	<u>- 1.60 %</u>

Die Bauabnahme ist noch ausstehend.

Antrag

Die Schlussabrechnung des Tiefbauprojektes Hausteileweg mit Brückenverbreiterung sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Rosenbühlerstrasse: Schlussabrechnung Belagssanierung mit Ausstellplätzen**31****Antragsteller** Leiter Tiefbau**Bericht**

Infolge der Strassenentflechtung mit dem Land Liechtenstein im Jahre 2011 liegt die Zuständigkeit der Rosenbühlerstrasse bei der Gemeinde Eschen.

Die ca. 550m lange Strasse Rosenbühler stellt in der Strassenhierarchie eine untergeordnete Verbindung zwischen der Güdigen- und Aspenstrasse dar. Im Jahre 2008 führte das Land Liechtenstein Bedarfsabklärungen durch. Während mehreren Sitzungen wurden Ausbauvarianten untersucht und anschliessend am 26. August 2008 der damaligen Orts- und Planungskommission zur Beurteilung vorgelegt.

Am 30. September 2009 genehmigte der Gemeinderat mehrheitlich das Projekt mit einer Strassenbreite von 3.00m und den notwendigen Ausstellplätzen mit einer Breite von 5.00m. Bei dem genehmigten Projekt wären einige Bodenerwerbe von beträchtlichem Umfang erforderlich gewesen. Die Kosten dieses Projektes beliefen sich auf über CHF 1.0 Mio. Im aktuellen Umfeld, aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde Eschen sowie aufgrund der untergeordneten Bedeutung war diese Ausbauvariante nicht mehr zeitgemäss. Deshalb wurde eine günstigere Sanierung angestrebt.

Der Belag der Rosenbühlerstrasse befand sich in einem desolaten Zustand. An exponierten Stellen hatte sich die Strasse abgesenkt und barg, je nach Witterungseinfluss, eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Es wurde vorgeschlagen die Rosenbühlerstrasse mit einem Belag über die gesamte Fläche zu versehen sowie die kritischen Stellen mit speziellen Bankettsicherungen und mit selbsthaftenden Asphaltbewehrungsgittern zu sanieren.

An der Gestaltungs- und Planungskommissionssitzung vom 22. April 2013 wurde das Projekt befürwortet. Weiteres wurde empfohlen, notwendige Ausstellplätze an den geeigneten Stellen zu prüfen. Für eine Strassenbeleuchtung sollen zumindest Leerrohre vorgesehen werden. In Verhandlungen mit privaten Grundstückbesitzern konnten zwei von drei Ausstellplätzen realisiert werden. Die Wasserversorgung konnte ihr Netz ebenfalls erweitern.

Die Erschliessungsstrasse Rosenbühler konnte termingerecht und im Rahmen des genehmigten Budgets gebaut werden.

Projektabrechnung

23.10.2013	Ingenieurauftrag			
08.05.2013	Projektfreigabe mit Kreditverschiebung vom Projekt Sagenstr. zur Rosenbühlerstr.	CHF	265'000.00	100.00 %
28.08.2013	Projektgenehmigung			
	Gesamtkosten	CHF	<u>249'299.10</u>	<u>94.08 %</u>
	Kreditunterschreitung	CHF	<u>15'700.90</u>	<u>- 5.92 %</u>

Die Bauabnahme ist noch ausstehend.

Antrag

Die Schlussabrechnung des Tiefbauprojektes Rosenbühlerstrasse sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tiefbau, Strassen- und Brückenunterhalt

63

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassenamen)

631.1

12. Strasse Wirtschaftspark Eschen, Ausbau West: Schlussabrechnung

32

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Bezugnehmend auf den Richtplan 2012 ist der Hauptzubringer in den Wirtschaftspark Eschen von der Essanestrasse her bei der Firma Reich Transporte AG geplant. Die ThyssenKrupp Presta AG erstellt auf ihrem Areal, Parzelle Nr. 1676, ein Parkhaus mit ca. 620 PW-Einstellplätzen.

Aufgrund des enorm hohen motorisierten Verkehrs im Wirtschaftspark Eschen soll die Verkehrssituation generell, sowie die Ein- und Ausfahrten verbessert werden.

Die Erschliessung Wirtschaftspark Teilausbau West erschliesst das Parkhaus ThyssenKrupp Presta via Reich Transporte AG und endet mit einem Wendekreis beim Umspannwerk. Durch den neuen Hauptzubringer wird die unerwünschte und sicherheitstechnisch problematische Ausfahrt „Tergarten“ in die Essanestrasse für PKW's und LKW's aufgehoben. Des Weiteren ist es der Gemeinde Eschen gemäss zukünftigem Richtplan 2012 und genehmigtem Radverkehrskonzept ein Anliegen, die Fuss- und Radwegverbindung „Hubweg“ zu sichern und dieses Konzept im ganzen Areal des Wirtschaftsparks zu verstärken.

Die Strasse verfügt über eine Gesamtbreite von 8.50m, wobei das Trottoir mit einer Breite von 2m mittels Markierung davon abgetrennt wird. Das Trottoir verbindet den Fussweg von der Hubstrasse kommend mit dem Gelände des Wirtschaftsparks. Zudem wurde eine nutzungsgetrennte Fuss- und Radverkehrsverbindung zum kombinierten Geh- und Radweg entlang der Essanestrasse gebaut. Diese Übergangsfläche ist als Aufenthaltsbereich mit Bepflanzung und Sitzgelegenheit gestaltet worden.

Aufgrund der Setzungsempfindlichkeit des Baugrundes wurde bewusst auf Randabschlüsse in Form von Pflästerungen verzichtet. Die Industriestrasse mit Fuss- und Radwegverbindungen konnte termingerecht und im Rahmen des genehmigten Budgets gebaut werden.

Projektabschlussrechnung

24.10.2012	Ingenieurauftrag, Planung Kreditfreigabe	CHF	70'000.00	
29.05.2013	Projektgenehmigung und Kreditfreigabe	<u>CHF</u>	<u>1'185'000.00</u>	
	genehmigte Summen	CHF	1'255'000.00	100.00 %
	Gesamtkosten	<u>CHF</u>	<u>1'082'449.90</u>	<u>86.25 %</u>
	Kreditunterschreitung	<u>CHF</u>	<u>172'550.10</u>	<u>- 13.75 %</u>
19.08.2013	Bauabnahme			

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt begründet die Kreditunterschreitung gemäss E-Mail vom 19.2.14 wie folgt:

Minderkosten im Bereich Kanalisation

Zur Zeit des Budgetprozesses waren für den Kanalisationsanschluss Reich noch aufwändigere Varianten im Gespräch. Realisiert wurde nur ein einzelner Parzellenanschluss > Minderkosten, weil viel weniger als in der Budgetphase vorgesehen war, effektiv auch ausgeführt wurde.

Mehrkosten im Bereich Strassenbau

Die Mehrkosten sind auf folgende zwei Punkte zurück zu führen:

- Fuss-Radwegverbindung Wirtschaftspark – Essanestrasse wurde im Projekt Wirtschaftspark erstellt.
- Altlasten / Materialaustausch / Geogitter im Strassenbereich

Insgesamt sind die Baukosten rund CHF 172'000.00 (14%) tiefer als das Budget:

Die Unterschreitung vom Gesamt-Budget basiert auf folgenden Tatsachen:

- Massenreserve ca. 5%
- sehr tiefe Unternehmerpreise ca. 5%
- konsequente Rapport- und Ausmasskontrolle durch die Bauleitung

Antrag

Die Schlussabschlussrechnung des Tiefbauprojektes Wirtschaftspark Eschen, Teilausbau West, sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Strassen, Wege und Plätze, Gemeindebrunnen, Kinderspielplätze

631

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen)

631.1

13. Rätierstrasse / Waldteilstrasse: Projektgenehmigung / Genehmigung des Verpflichtungskredites / Kreditfreigabe

33

Antragsteller

Leiter Tiefbau

Bericht

Die Rätierstrasse, herkommend von der Waldteilstrasse (Typ Sammelstrasse), ist die unterste, südlichste Erschliessungsstrasse im Gebiet Waldteile in Nendeln. Aufgrund vieler Wasserleitungsschadensfälle in der Rätierstrasse hat die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) ihr Anliegen betreffend einer Leitungssanierung bei der Gemeinde deponiert. Nach Prüfung der gemeindeeigenen Infrastruktur und unter Berücksichtigung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) wurde auch seitens der Gemeinde Handlungsbedarf insbesondere an der Kanalisation festgestellt. Unter diesen Voraussetzungen wurde ein Ingenieurbüro mit der Bearbeitung eines Vorprojektes beauftragt. Anschliessend wurden die Bauingenieurleistungen für die Projektierung und Bauleitung im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Am 6. Februar 2014 hat der Gemeinderat die Ingenieurarbeiten an das Büro **Hanno Konrad Anstalt**, Eschen, vergeben.

Wie bereits bei der Ingenieurvergabe im Gemeinderat diskutiert, soll die heute, teils auf privatem Boden verlaufende Strasse, auf das notwendigste bzw. auf den öffentlichen Grund reduziert werden. Die Gestaltungs- und Planungskommission teilt diese Meinung und ist lediglich an zweckmässigen Ausweichstellen interessiert.

Projektperimeter

Die im Jahre 1965 gebaute Kanalisation in der Rätierstrasse genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr und muss auf die gesamte Länge erneuert werden. Wie im Generellen Entwässerungsplan ersichtlich ist, erfüllt die im gleichen Jahr erstellte Abwasserleitung in der Waldteilstrasse, im Abschnitt Churer Strasse bis Schulstrasse, den hydraulischen Anforderungen ebenfalls nicht mehr und muss durch einen grösseren Durchmesser ersetzt werden.

Im Zuge der letztjährigen Sanierung der Churer Strasse durch das Land Liechtenstein konnte diese Leitungsvergrösserung von der Churer Strasse in die Waldteilstrasse bereits realisiert werden. Aufgrund der im GEP geforderten Kalibervergrösserung der Kanalisation und der ungenügenden Infrastrukturen anderer Werke beginnt das Strassenbauprojekt bei der Churer Strasse und erstreckt sich bis zur Abzweigung Schulstrasse inklusive einer Totalsanierung der Rätierstrasse mit sämtlichen Werkleitungen. Die Waldteilstrasse wird auf eine Strassenbreite von 5,50m eingeengt und die daraus resultierende Mehrfläche wird dem heutigen Trottoir zugeschlagen.

Mit den dann zur Verfügung stehenden Nebenflächen kann entlang der Waldteilstrasse und in den beiden Kreuzungen Ziegeleistrasse und Schulstrasse eine zweckmässige Gestaltung erstellt werden. Die Einmündungen in die Ziegeleistrasse wie auch in die Schulstrasse können optimiert und mit Rabatten und Bäumen so gestaltet werden, dass die Verkehrssicherheit erhöht und das Strassenbild aufgewertet wird. Entlang der Waldteilstrasse, zwischen diesen beiden Knoten, können im breiteren Trottoir ebenfalls Bäume gepflanzt werden. Die Gehwege entlang der Waldteilstrasse werden in den Verkehrsknoten als überfahrbare Trottoirs ausgebildet.

Die Rätierstrasse wird auf die geltenden Grundstücksgrenzen zurückgebaut. Im mittleren Bereich wird versucht, eine Landfläche für komfortablere Fahrzeug-Kreuzungszwecke zu erwerben. Auch bei einem Scheitern dieses Versuches ist die Funktionsfähigkeit der Strasse trotzdem gegeben. Besteht der Wunsch von Grundstücksanstössern zur Abgabe ihrer heute bereits als Strasse benutzten Fläche, wird diese zum landesweit üblichen Schätzwert von der Gemeinde erworben. Die Gestaltung der verbleibenden Flächen wird im Zuge der Verhandlungen für die Anpassungsprotokolle mit den betroffenen Eigentümern besprochen. Im Baubereich der Waldteil- und Rätierstrasse wird die Strassenbeleuchtung, wie kürzlich vom Gemeinderat genehmigt, mit den effizienten LED Mini-Quadralux Leuchten ausgeführt.

Für die Bauarbeiten in der Rätierstrasse ist vorgesehen, die Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften einerseits über die Waldteilstrasse und Schulstrasse, andererseits über die nördlich an die Rätierstrasse angrenzende Forststrasse aufrecht zu erhalten.

Am Bauprojekt beteiligen sich ebenfalls die Fremdwerke. Dies sind die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, die Liechtensteinische Gasversorgung und die Liechtensteiner Kraftwerke und mit ihren beiden Netzprovidern Kommunikation und Strom.

Der Baubeginn ist nach den Sommerferien 2014 geplant. Bis im Dezember sollten die Arbeiten an der Waldteilstrasse mit Einlenker in die Schul- und Rätierstrasse fertig gestellt sein. Im darauf folgenden Jahr werden die Arbeiten an der Rätierstrasse, von Norden nach Süden, etappenweise in Angriff genommen.

Budget 2014

In den Konten Nrn. 620.501.09, 621.501.09 und 710.501.09 sind insgesamt CHF 490'000.00 in der Investitionsrechnung 2014 als Budgetposten vorgesehen.

Erwägungen

Die betroffenen Grundstücksanstösser und Eigentümer sollen an einer Informationsveranstaltung ausführlich über das genehmigte Projekt mit Terminbekanntgabe und dessen Bauablauf informiert werden.

Die geplanten Einlenker funktionieren auch für den Schwerverkehr.

Ein Problem stellt die Bushaltestelle dar. Es kommt immer wieder zu gefährlichen Situationen, wenn der Bus in der Churerstrasse in die Haltestelle einfährt. Der Bus fährt dabei über die Waldteilstrasse und kommt den Autos, welche auf die Einfahrt in die Churerstrasse warten müssen, sehr nahe. Diese Situation könnte mit Massnahmen wohl gelöst werden.

Durch die Verbesserung des Einlenkers bei der Schulstrasse entsteht ein Platz, welcher mit einem Bänkli versehen wird.

Anträge

1. Das vorliegende Tiefbauprojekt Rätierstrasse / Waldteilstrasse (Churerstrasse – Schulstrasse) vom Februar 2014 sei zu genehmigen.
2. Der in diesem Jahr vorgesehene Kredit mit der Summe von CHF 490'000.00 sei freizugeben.
3. Die Summe von CHF 1'225'000.00 sei als Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 und 2015 zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Energiewirtschaft und Wasserversorgung

86

Sonstige Angelegenheiten

869

14. Abänderung des Energieeffizienzgesetz (EEG): Stellungnahme

34

Antragsteller

Energiestadtkommission
Leiter Bauwesen

Bericht

Die folgende Stellungnahme zur Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz EEG) wurde von der Firma Lenum AG für die Gemeinden Eschen-Nendeln, Ruggell, Schellenberg, Gamprin-Bendern, Mauren-Schaanwald, Planken und Schaan erstellt.

Zusammenfassung

Ziel der Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) ist es die erfolgreichen Komponenten weiter zu entwickeln und damit der 2012 verabschiedeten Energiestrategie 2020 besser gerecht zu werden. Folgende wesentlichen Änderungen sind dabei vorgesehen:

- Neu sollen Förderbeiträge und Abgaben auf Verordnungsebene festgelegt und lediglich die maximalen Beiträge im Gesetz definiert werden.
- Verlängerung der Einspeisevergütung für Photovoltaik und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen um weitere 5 Jahre bis 31. Mai 2018.
- Erhöhung des Fonds für die Einspeisevergütung durch Anpassung der Förderabgabe beim Strom.
- Neuaufnahme von sogenannten „anderen Massnahmen“ => Unterstützung von Projekten die nicht zwingend den Bau einer Anlage beinhalten (Effizienzprojekte, Austausch von Geräten etc.)

Änderung konkret mit Stellungnahmen

Folgende konkreten Anpassungen sind in der Vorlage enthalten und wurden durch den Verfasser in Kursivschrift kommentiert:

Wärmedämmung bestehender Bauten

Diese Massnahme wird ohne Anpassung beibehalten.

Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele, sowohl auf Landes-, wie auch auf Gemeindeebene ist diese Massnahme äusserst wichtig. Die Sanierungsrate in Liechtenstein liegt immer noch um Faktor 2 zu tief. Aus Verfassersicht ist daher eine Beibehaltung des doch recht einfachen Fördersystems inkl. der bis jetzt gültigen Förderbeiträge (geregelt auf Verordnungsebene) begrüssenswert. Zudem ist dies eine Massnahme aus dem EEG, welche gemäss Vorlage die zweitbeste Wirkung je eingesetzten Förderfranken erzielte.

Minergie-Bauten

Keine Förderung des Minergie-Standards mehr. Es werden zukünftig nur noch Minergie-P und Minergie-A-Standards gefördert.

Hier wird im Gesetz nichts geändert. Die Änderung ist aber auf Verordnungsbasis in dieser Vorlage vorgeschlagen/angekündigt. Bei der 2008 eingeführten Förderung für den einfachen Minergie-Standard (CHF 5'000 vom Land und CHF 5'000 von der Gemeinde bis 500m² Energiebezugsfläche bzw. CHF 10/m² ab 500m²) war es die Idee, dass die einfache Minergieförderung einen Beitrag an die Berechnungs-, Zertifizierungs- und Lüftungsanlagenerstellungskosten leisten sollte. Schon damals war der Minergie-Standard mit den fortschrittlichen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Gebäudehülle FL vergleichbar. Daran hat sich bis heute nichts geändert (Sowohl der Minergie-Standard, wie auch die gesetzlichen Vorschriften in Liechtenstein wurden kontinuierlich und in einer ähnlichen Grössenordnung in den letzten Jahren verschärft). Insofern greifen die Argumente im Vernehmlassungsbericht Seite 26 nicht. Trotzdem kann gesagt werden, dass der einfache Minergie-Standard nicht mehr den Status einer herausragenden und damit förderungswürdigen Leistung hat. Somit ist es sicherlich gerechtfertigt auf die Förderung des einfachen Minergie-Standards zu verzichten und dafür die hochwertigeren Minergie-P und Minergie-A Standards zu fördern. Zudem wurde der Minergie-A Standard auch ohne entsprechenden Verordnungstext von Land und den Gemeinden in letzter Zeit analog dem Minergie-P Standard gefördert. Das Land rechnet gesamthaft mit rund CHF 100'000 jährlichen Kostenersparnis durch den Wegfall der einfachen Minergieförderung. Diese wird sich dann auch bei den einzelnen Gemeinden bemerkbar machen. Als Anregung könnte man aber folgendes anfügen:

- a) *Ein energieeffizientes Gebäude benötigt heute in etwa gleichviel Energie in der Herstellung, wie das Gebäude in den nächsten 40-60 Jahren an Wärmeenergie verbraucht. Daher ist es sehr entscheidend, wie viel graue Energie verbaut wird. Der Minergie-A Standard trägt diesem Aspekt durch die Berechnung der grauen Energie und Einhaltung eines entsprechenden Grenzwertes Rechnung. Eine anderer Zertifizierungsvariante die noch vertieft ökologische Kriterien berücksichtigt ist der Minergie-Eco Standard, welcher bei allen 3 Minergie Kategorien, also auch bei Minergie-P oder Minergie-A zusätzlich angewendet werden kann. Dieser Standard ist bisher leider noch sehr wenig in Liechtenstein angewendet worden (4 Eco, 12 Minergie-A, 52 Minergie-P und 251 Minergie). Hier stellt sich die Frage, ob ein Förderprogramm nicht auch diesen Standard unterstützen sollte.*
- b) *Im Vernehmlassungsbericht wird erwähnt, dass eine „kontrollierte“ Lüftung den Energieverbrauch reduziert, die Raumluftqualität verbessert und Bauschäden aufgrund hoher Feuchte vorbeugt. Die Lüftung wird als präventive Massnahme für die Volksgesundheit gesehen. Eine Komfortlüftung ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben und die Erfahrung zeigt, dass immer noch die Mehrheit der Neubauten ohne Lüftungsanlagen realisiert wird. Mit der Minergieförderung gemäss EEG und EEV aus dem Jahre 2008 wurde ja eigentlich primär ein Kostenanteil an die Komfortlüftung gewährt. Grundsätzlich sollte die Verantwortung beim Bauherrn liegen, ob er eine Komfortlüftung einbaut. Es herrscht aber nach wie vor viel Informationsmangel, Vorbehalte und Ängste gegenüber Lüftungsanlagen. Es stellt sich daher die Frage ob Komfortlüftungen, analog der erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen („Haustechnikanlagen“), gefördert werden sollten, wobei bei einer Förderung Minergie-P/-A*

keine Förderung für die Komfortlüftung gesprochen werden dürfte. Als Variante könnte man aber auch unter „andere Massnahmen“ eine Infokampagne über die Vor- und Nachteile von Lüftungsanlagen lancieren und diese Kampagne von Land/Gemeinden fördern lassen

Haustechnikanlagen

Beibehaltung der Massnahme ohne Anpassungen.

Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele, sowohl auf Landes-, wie auch auf Gemeindeebene ist diese Massnahme äusserst wichtig. Aus Verfassersicht ist daher eine Beibehaltung begrüssenswert. Zudem ist dies eine Massnahme aus dem EEG, welche gemäss Vorlage die beste Wirkung je eingesetzten Förderfranken erzielte.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen

Weiterführung bis 31.5.2018 mit Anpassung der Förderhöhen (zurzeit CHF 400/kW_{el}), so dass Anlagen möglichst vollständig über Marktmechanismen finanziert werden und sich der Staat langsam aus der Förderung zurückziehen kann. Entlastung des Fonds für Einspeisevergütung durch Propagierung des Eigenversorgungsmodells.

Neben KWK- und Photovoltaik Anlagen gibt es auch noch andere Stromerzeugungsanlagen (z.B. Wasserkraft insbesondere Trinkwasserturbinierung, Windenergie), welche weder bzgl. Einspeisevergütung noch Investitionsförderung im EEG bzw. EEV enthalten sind. Es bräuchte hier sicherlich weiterführende und detailliertere Abklärungen wieso diese doch auch sehr interessanten Technologien nicht förderungswürdig sind. Beiden Bereichen wird in der Energiestrategie 2020 ein Potenzial zugeordnet.

Empfehlung: Man sollte den Gesetzestext so offen gestalten, dass man später bei Bedarf auf Verordnungsebene weitere Stromerzeugungsanlagen fördern kann.

Thermische Sonnenkollektoren

Definition der Förderhöhe neu auf Verordnungsebene. Ziel Anpassung des Förderbeitrags von CHF 350 /m² auf CHF 250 /m². Neu Aufnahme von Wärmepumpenboiler mit einem Förderbeitrag von höchstens CHF 1'500. Die effektive Höhe der Förderung wird auf Verordnungsebene geregelt.

Die vorgeschlagene Reduktion des Förderbeitrags für Solarthermie auf CHF 250/m² mit der Begründung der fallenden Marktpreise kann nicht nachvollzogen werden. Im Bereich Solarthermie haben wir in den letzten 5 Jahren einen recht konstanten Preis. Wir empfehlen den Förderbetrag auf CHF 350 /m² zu belassen. Die neue Förderung von Wärmepumpenboiler wird als sehr sinnvoll erachtet und ist wünschenswert. Gerade als Ersatz von bestehenden Elektroboilern. Es entsteht der Eindruck, dass diese neue sinnvolle Förderung von Wärmepumpenboilern mit der Reduktion der Solarthermieförderung finanziell aufgefangen werden soll/muss.

Photovoltaikanlagen

Beibehaltung der Massnahme ohne Anpassungen. Zur Zeit CHF 650 /kW_p. Reaktion auf Marktentwicklung durch Förderhöhenreduktion und/oder Verlagerung auf die Einspeisevergütung auf Verordnungsebene.

Siehe Kommentar Kraft-Wärme-Kopplung

Andere Anlagen

Ergänzung um den Begriff „andere Massnahmen“. Ziel ist es zukünftig neben den bisherigen Anlagenprojekten auch Beratungs- und Sensibilisierungskampagnen, Abwärmekonzepte, Programm zum Ersatz von Umwälzpumpen etc. zu berücksichtigen. Folgende Massnahmen (inkl. finanzielle Auswirkungen – total ca. CHF 500'000 je Jahr) aus der Energiestrategie 2020 könnten dabei zukünftig unter diesem Gesetzesartikel gefördert werden:

- 1.7 Stromeffizienz in grossen Gebäuden (CHF 100'000)
- 1.8 Ersatz von Umwälzpumpen (CHF 40'000)
- 1.9 Anwendung Gebäudeenergieausweis (CHF 5'000)
- 3.2 Betriebs-Check-up mit z.B. EnAW für Industrie und KMU (CHF 30'000)
- 3.3 Abwärme Industrie und Ausbau Wärmenetze (CHF 100'000)
- 3.6 Energieeffizienz in der öffentlichen Wasserversorgung (CHF 25'000)
- 5.8 Private Initiative (CHF 50'000)
- 5.10 Haushaltsgeräte (CHF 75'000)
- 5.11 Beratung für energieeffiziente Beleuchtung (CHF 75'000)

Die Ergänzung mit dem Begriff „andere Massnahmen“ und der dahinter stehenden Intention ist sehr wünschenswert. Da das Land bisher auch immer die Gemeinden gefördert haben, können die Gemeinden direkt von dieser neuen „Förderkategorie“ profitieren. Machbarkeitsstudien für eine Fernwärmeversorgung oder für eine Abwärmenutzung, wie sie in Gamprin (Hackschnitzelfernwärmeerweiterung, Kondensatnutzung Ferndampfleitung Malbuner), Schaan (Erweiterung Hackschnitzelfeuerung Resch), Ruggell (Fernwärmestudie Zentrum Ruggell, Abwärmenutzung Wohlwend), Eschen (Fernwärme Industrie- und Zentrum Eschen), Planiken (Fernwärmeerweiterung Schule) etc. in den letzten Jahren durchgeführt wurden könnten hier vom Land unterstützt werden. Da die Unterstützungsbeiträge auf Verordnungsebene geregelt werden, kann noch nicht beurteilt werden, ob es neben dem Landesbeiträgen auch sinnvollerweise einen Gemeindebeitrag geben sollte oder nicht. Es wird dann nach Festlegung der Förderbeiträge den Gemeinden überlassen werden, ob sie die eine oder andere Massnahme auch unterstützenwert finden oder nicht.

Fonds für Einspeisevergütung (KWK und PV)

Festlegung der Förderabgabe im Gesetz auf neu höchstens 1.5 Rp/kWh. Zurzeit (seit 1.8.2013) beträgt die Förderabgabe 0.3 Rp/kWh. Für den Fonds für Einspeisevergütung wurde eine staatliche Defizitgarantie festgelegt. Durch den enormen Boom an Photovoltaikanlagen mit staatlich garantierter 10-jähriger Einspeisevergütung in den Jahren 2008 bis 2013 genügen die Förderabgaben nicht mehr um den Fonds ohne staatlichen Gelder ausgeglichen zu halten. Per Verordnung kann/muss diese Förderabgabe erhöht werden damit die staatlich garantierte Einspeisevergütungen, welche für die letzten so geförderten Anlagen bis zum 31. Mai 2023 laufen, ohne staatliche „Defizitgelder“ entrichten zu können. Notwendig ist eine Erhöhung auf 1 Rp/kWh und für eine begrenzte Zeit auf 1.5 Rp/kWh.

Hier hat man die Konsequenzen der staatlich garantierten Einspeisevergütung bei der Einführung des EEG und der EEV im 2008 klar unterschätzt. Mit diesem Vorschlag wird die drohende staatliche Defizitgarantie, welche gemäss Vernehmlassungsbericht eine Grössenordnung von CHF 20-35 Mio. bis 2023 erreichen könnte auf den „Stromkunden“ überwältigt. Wir erachten die Erhöhung der Förderabgabe als sinnvolle Massnahmen, insbesondere da die bisherigen 0.2 bis 0.3 Rp/kWh und auch die zukünftigen 1.5 Rp/kWh im Vergleich zu unseren Nachbarländern (CH: 0.9 Rp/kWh geplant 1.5 Rp/kWh; AT: 1.78 Rp/kWh und DE: 7.8 Rp/kWh) immer noch sehr moderat sind. Bei einer 4-köpfigen Familie mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 5'000 kWh macht dies eine gesamte Förderabgabe von CHF 50 je Jahr aus. Da parallel in den letzten 2 Jahren die Strompreise um 1.55 Rp/kWh (Netzbenutzung) gesunken sind, ist man effektiv wieder bei den Stromkosten des Jahres 2011 angelangt. Momentan wird propagiert, dass die 1.5 Rp/kWh nur für eine begrenzte Zeit nötig

sein werden. Damit ist wohl gemeint, dass die letzten staatlich gewährten 10-jährigen fixen Photovoltaikeinspeisevergütungen im Jahr 2023 ablaufen werden und man ja dann keine so hohen Fondsgelder mehr benötigt. Im Jahre 2023 muss hier gut überlegt werden, ob man diese bis dahin gefestigte und akzeptierte Förderabgabe nicht beibehalten und für neue zweckgebundenen Projekte/Vergütungen einsetzen sollte.

Fazit – Mobilität

Grundsätzlich ist der Vernehmlassungsvorschlag ein richtiger Schritt, der einem Teil der Energiestrategie 2020 des Landes und auch den energiepolitischen Zielen der Gemeinden gerecht wird.

Unser Energieverbrauch ist aber auch massgeblich durch die Mobilität (rund 20-25% Tendenz steigend) bestimmt. Ansätze in diesem Bereich, wobei dass aufgrund der Sparmassnahmen es zurzeit vermutlich der falsche Zeitpunkt ist, hier aktiv zu werden. Zudem wurden bisherige Fördermassnahmen im Mobilitätsbereich über andere Ämter abgewickelt.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und an das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft der Regierung zuzustellen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.